

Liebe Christen im Pastoralverbund Lippe-Detmold,

leider müssen wir angesichts des Infektionsrisikos durch das Coronavirus für die nächste Zeit alle Veranstaltungen in unseren Gemeinden und Institutionen absagen. Gruppentreffen, Versammlungen, Imbisse oder Fahrten werden für die nächste Zeit ruhen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wir suchen für einige Anliegen nach alternativen Umgangsformen – teilweise über das Internet. Darüber werden wir die entsprechenden Personenkreise informieren, sobald wir Näheres sagen können.

Wir hatten sehr gehofft, die Gottesdienste durch eigene verantwortliche praktische Regelungen, welche Ansteckungen unwahrscheinlicher machen würden, von dieser Absage ausnehmen zu können.

Nun sind wir durch die Entscheidungen der Stadtverwaltungen in Lemgo, Detmold, Barntrop und Bösingfeld von politischer Seite auch zu diesem schmerzhaften weitergehenden Einschnitt gezwungen. Durch die von den politischen Gemeinden erlassenen Allgemeinverfügungen wurden mit dem Datum vom 14. März alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt, unter die auch ausdrücklich die Gottesdienste gerechnet werden.

Wir werden unsere Kirchen zu den bisher bekannten Zeiten offenhalten, öffentlich zugängliche Gottesdienste können wir jedoch für einige Zeit nicht mehr feiern. Nach heutigem Stand gilt dies sogar über Ostern hinaus bis zum 19. April.

Natürlich werden wir als Christen jetzt eher umso mehr beten - privat und, wenn es möglich ist, als Familien oder in anderen Zusammenschlüssen. Gerade das Anliegen der Kranken und Gefährdeten sowie viele andere gesellschaftliche Sorgen gilt es, Gott anzuvertrauen.

Die Priester werden auch die Heilige Messe feiern, jedoch in einem privaten Rahmen, an dem die Gläubigen leider nicht unmittelbar teilnehmen können. Wir suchen nach technischen Möglichkeiten, Gottesdienste im Internet zu übertragen. Darüber werden wir in nächster Zeit gegebenenfalls informieren. Auch nach anderen Formen der Sakramentspendung können Sie uns selbstverständlich gerne fragen.

Gegenseitige Stärkung und Gebet sind in dieser Zeit der Krise besonders wichtig. Wir können dazu zwar nicht wie bisher zusammenkommen, sollten uns aber dennoch umso näher verbunden wissen.

Wir möchten alle gesellschaftlichen Bemühungen zur Eindämmung der Infektionen solidarisch mittragen. Möge Gott ein Gelingen dieses nur gemeinsam realisierbaren Anliegens schenken.

Ihnen allen verbunden

Pfr. Markus Jacobs

## Pressemitteilung Lemgo

Verfasser: Vorstandsstab

Alle öffentlichen und kommerziellen Veranstaltungen in Lemgo abgesagt

Bürgermeister Dr. Reiner Austermann mit seinen Vertretern im Amt Dirk Tolkemitt, I. Beigeordneter und Stadtkämmerer, sowie Geschäftsbereichsleiter Markus Baier. (Foto: Alte Hansestadt Lemgo)

Bürgermeister Dr. Reiner Austermann mit seinen Vertretern im Amt Dirk Tolkemitt, I. Beigeordneter und Stadtkämmerer, sowie Geschäftsbereichsleiter Markus Baier. (Foto: Alte Hansestadt Lemgo)

Aufgrund der Festlegung der Landesregierung zu den öffentlichen Veranstaltungen und den gestrigen Empfehlungen der Bundesregierung zur Reduktion aller Sozialkontakte auf ein absolut notwendiges Maß, hat sich die Alte Hansestadt Lemgo entschlossen, kommerzielle und öffentliche Veranstaltungen unabhängig von der Teilnehmerzahl bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 zu untersagen, dazu gehören auch kirchliche und andere religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste. Hierzu ist eine [Allgemeinverfügung](#) erfolgt, die ab Samstag gilt und im Kreisblatt bekannt gemacht wird. Wer eine private Veranstaltung plant, wird gebeten, bis zum Ende der Osterferien ebenfalls darauf zu verzichten.

Alle Sportvereine werden dringend gebeten, sämtliche Sportveranstaltungen und den Trainingsbetrieb einzustellen. Auch Sportstudios werden gebeten, ihren Betrieb einzustellen.

Alle Vereine und Gruppierungen, die Osterfeuer planen, werden gebeten, diese Planungen zu beenden, da die entsprechenden notwendigen Genehmigungen nicht ausgesprochen werden.

Kinos haben ihren Betrieb bis auf weiteres einzustellen. Die Theatergruppe „Stattgespräch“ gibt die Premiere des Stückes „Die letzte Zigarre“ am Samstag nichtöffentlich, der weitere Spielbetrieb ist bis zum Ende der Osterferien abgesagt. Das Freizeitbad Eau-Le ist ebenfalls ab Samstag geschlossen.

Die Stadtverwaltung schließt ab sofort ihre Stadtbücherei, das Stadtarchiv, Galerie Haus Eichenmüller, Volkshochschule, Musikschule Lemgo und sämtliche Museen. Alle städtischen Veranstaltungen, darunter Ausstellungen und Ausstellungseröffnungen, öffentliche Musikveranstaltungen der Musikschule, das Kindertheater im Schmiedeamtshaus, der Bücherflohmarkt in der Bücherei, die Sportlerehrung, die Eröffnung des Sportplatzes Walkenfeld und die Sitzungen der Quartiersarbeit werden ebenso abgesagt. Auch der Abendmarkt am 18. März wird nicht stattfinden, da die Veranstaltung zum längeren Verweilen auf dem Marktplatz einladen sollte und auch einen unterhaltenden Charakter hat. Der Wochenmarkt am Mittwoch und Samstag findet weiterhin statt, da er hauptsächlich der Versorgung dient.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, den Kontakt mit der Stadtverwaltung möglichst telefonisch und per E-Mail zu suchen, wenn ein persönlicher Kontakt nicht absolut erforderlich ist (Beispiel: Abholen von Personalausweisen). Die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf der Homepage der Stadtverwaltung [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) unter dem Punkt „Bürgerservice“ weitestgehend zu finden, ansonsten ist die Zentrale über 05261-2130 zu erreichen. Am Samstag, 14. März, ist in der Zeit von 9 bis 15 Uhr das „Bürgertelefon im Krisenfall“ unter der Telefonnummer 213-444 besetzt.

Bürgermeister Dr. Reiner Austermann: „Bei diesen Maßnahmen geht es mir nicht nur um den Schutz meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern insbesondere auch um die Vermeidung von Ansteckungen in Wartebereichen und Räumlichkeiten. Es ist notwendig, potenzielle Infektionsketten so früh wie möglich zu unterbrechen. Hier stimme ich mit unserer Bundesregierung überein.“

Bürgermeister Dr. Reiner Austermann: „Diese Maßnahmen verlangen jedem von uns viel ab. Aber ich hoffe, dass die Lemgoerinnen und Lemgoer auch unserer Meinung sind, dass wir jetzt alles tun müssen, um unsere Familien und Freunde vor einer Infektion und ihren Auswirkungen zu schützen.“

## Allgemeinverfügung

### **der Alten Hansestadt Lemgo über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Lemgo werden hiermit untersagt.
2. Die Anordnung ist zunächst befristet bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr.
3. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 1 können ausnahmsweise unter den am Ende der Begründung dieser Allgemeinverfügung ausgeführten Ausnahmeveraussetzungen im Einzelfall erlaubt werden. Diese Ausnahmeanträge sind an das Ordnungsamt (Recht, Sicherheit und Ordnung) der Stadt Lemgo, Marktplatz 4, 32657 Lemgo zu richten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für private oder vereinsinterne Veranstaltungen.
5. Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 gilt uneingeschränkt fort.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de).

### **Begründung:**

Die Alte Hansestadt Lemgo ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber

auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Alte Hansestadt Lemgo untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle öffentlichen Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Öffentliche Veranstaltungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt wären.

Die Untersagung dieser Art von Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

### **Ausnahmeregelung**

Öffentliche Veranstaltungen können unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise durch das Ordnungsamt (Recht, Sicherheit und Ordnung) der Alten Hansestadt Lemgo erlaubt werden, wenn für die öffentliche Veranstaltung in der nachfolgenden tabellarischen Bewertungsmatrix zu den Kriterien

- Teilnehmende
- Art der Veranstaltung
- Ort und Durchführung der Veranstaltung

in Summe nicht mehr als 10 Punkte erreicht werden.

### **Checkliste zur Überprüfung von Veranstaltungen**

#### **1. Teilnehmende**

						Punkte
1a	Wie viele Teilnehmende werden bei der Veranstaltung erwartet?	Bis 100	101 – 300	301 – 999	Ab 1.000	
	Punkte	1	2	4	6	
1b	Können Sie sicherstellen, dass nie-	ja	nein			

	mand teilnimmt, der sich innerhalb der letzten 4 Wochen in einem Risikogebiet nach RKI aufgehalten hat?					
	Punkte	0	4			
1c	Können Sie sicherstellen, dass nicht mehr als 10% gefährdete Personengruppen teilnehmen (z. B. Menschen über 60 Jahre oder mit chronischen Erkrankungen)?	Ja	Nein			
	Punkte	0	4			

## 2. Art der Veranstaltung

					Punkte
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	Weniger als 15 Minuten	15 – 60 Minuten	Länger als 1 Stunde	
	Punkte	0	1	3	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander (z. B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, ...)	nein	Unbekannt oder ja		
	Punkte	0	3		
2c	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	ja	nein		
	Punkte	0	1		

## 3. Ort und Durchführung der Veranstaltung

					Punkte
3a	Findet die VA im Freien statt?	Ja	Nein		
	Punkte	0	2		

3b	Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene?	Ja	Nein		
	Punkte	0	2		

				Punkte gesamt	
--	--	--	--	---------------	--

Bei der Antragstellung sind die für die Bewertungsmatrix zu Grunde zu legenden Kriterien darzulegen.

Darüber hinaus kann die öffentliche Veranstaltung durch das Ordnungsamt (Recht, Sicherheit und Ordnung) der Alten Hansestadt Lemgo erlaubt werden, sofern diese für das öffentliche Interesse unverzichtbar ist.

**Hinweis (für private und vereinsinterne Veranstaltungen)**

Für die Risikobewertung zur Durchführung einer privaten oder vereinsinternen Veranstaltung wird die Berücksichtigung der oben dargestellten Checkliste dringend empfohlen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Dr. Austermann  
Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo